

Die Kommission hat die Aufgabe gestellt: einen Fonds zu gründen, an welchen ein jeder Arbeiter, der in einem mühevollen Leben seine Kraft dem großen Ganzen geopfert hat und dabei arbeitsunfähig geworden, als solcher, weß Standes und Geschlechts er auch sei, einen gerechten Anspruch für seine Erhaltung machen darf, und dem die Gesellschaft nachkommen muß, ohne dem Unterstützungsbedürftigen das Gefühl eines Almosenbitters aufzubürden.

**Mitbürger!**

In bewegten Zeiten keimen viele hohe, edle Gedanken, welche oft erst lange nach ihrem Entstehen zur That werden können. Einen solchen Gedanken möchten Unterzeichnete auch denjenigen nennen, welcher von einer Versammlung denselben zur weiteren Verfolgung anvertraut ist, und dessen Verkörperung im weitesten Kreise sie zu erreichen suchen, indem sie sich mit der Hoffnung schmickeln, daß nah und fern Herzen, von denselben Empfindungen getrieben, Steine zum Bau dieses, des schönsten Tempels der Menschlichkeit, sammeln und beisteuern werden, so daß er mit der Zeit seine schützenden Zinnen über Alle breiten kann, welche seines Schutzes bedürfen.

Am 18. Januar d. J. wurde im 50sten Stadtbezirke folgender Antrag zum Beschluß erhoben:

„Bei bevorstehender Wahl der Wahlmänner möge man eine Groschensammlung veranstalten, um einen Fonds zur Erhaltung invalider Arbeiter zu begründen.“

Diesem Unternehmen lag folgende Ansicht zu Grunde:

daß es die heiligste Pflicht der Gesellschaft sei, die Sorge für die Erhaltung seiner arbeitsunfähigen Glieder zu übernehmen, welchem Stande sie auch angehören mögen, und daß unsere Armenpflege die Ansprüche, welche an sie gemacht werden, nicht in diesem umfangreichen Maße erfülle, indem sie den einzelnen Armen durch eine nicht hinreichende Unterstützung noch immer nicht vor der traurigen Nothwendigkeit des Bettelns schützt, auch dem Theilhabenden nie das niederdrückende Gefühl zu nehmen vermag, von einem außergewöhnlichen Almosen leben zu müssen, ein Uebel, das zuletzt in einem des Menschen nicht würdigen Gleichmuth von Seiten des Unterstützten seinen Ausdruck findet.

Demnach hat die vom 50sten Stadtbezirk zur Verfolgung dieser Idee ernannte Kommission sich die Aufgabe gestellt:

einen Fonds zu gründen, an welchen ein jeder Arbeiter, der in einem mühevollen Leben seine Kraft dem großen Ganzen geopfert hat und dabei arbeitsunfähig geworden, als solcher, weß Standes und Geschlechts er auch sei, einen gerechten Anspruch für seine Erhaltung machen darf, und dem die Gesellschaft nachkommen muß, ohne dem Unterstützungsbedürftigen das Gefühl eines Almosenbitters aufzubürden.

Der Anfang ist, in Betracht der kurzen Zeit vor dem Wahltage, da eine Kenntnissnahme des Unternehmens in Berlin nicht einmal möglich war, viel weniger im ganzen Staate, ein glücklicher zu nennen.

Nachdem die unterzeichnete Kommission, um eine baldmöglichste Erreichung ihrer Aufgabe zu erzielen, den Entwurf zu Statuten, welche diesem Aufrufe beigelegt sind und den Weg andeuten, den die Kommission als praktisch erachtete, ausgearbeitet, so erfüllt sie den letzten Punkt ihres Mandats, indem sie, um dies Unternehmen in die würdigsten wie kräftigsten Hände zu bringen, die Bitte an

- a) jede Gesellschaft eines Gewerkes wie sonstige Arbeiter-Gesellschaft, wie an
- b) jeden Bezirks- oder sonstigen Verein

richtet, sich durch materielle wie intellektuelle Beisteuer an dem Werke zu theilhaben, indem: der Verein einen laufenden monatlichen Beitrag, mag derselbe auch gering sein, als Beisteuer zu dem Zwecke zu zahlen beschließt:

und indem

der Verein aus seiner Mitte einen Vertrauensmann erwählt, welcher in der nächsten General-Versammlung zur definitiven Berathung der Statuten, wie zur definitiven Wahl des Vorstandes seine Interessen vertritt, wovon derselbe gefälligst die schrift-

liche Mittheilung an eins der unterzeichneten Comitee-Mitglieder machen möge, daß durch dasselbe die Einladung zur General-Versammlung frühzeitig dem geehrten Vertrauensmann zugesandt werden kann.

Auch jeder, der als Einzelperson sich gedrungen fühlt, für den heiligen Zweck durch That wie Rath zu arbeiten, wird gebeten, sich gütigst an die Kommission zu wenden, damit demselben die Mittheilung von der nächsten General-Versammlung gemacht werden kann!

Der Belagerungszustand, welcher die Constituirung eines größeren Vereins sehr erschwerte, hat die Unterzeichneten bewogen, die Aufforderung zur ersten General-Versammlung bis nach Aufhebung desselben zu verschieben.

Berlin, im August 1849.

(gez.) **C. Billert** (Secretair), Komponist, Kronenstr. 18.

**W. Fromberger** (Kassirer), Buchbinderstr. u. Bezirks-Verst.,  
Friedrichsstr. 204.

**C. Helmuth** (Comitee-Mitglied), Dr. Med., Friedrichsstr. 205.

**Ed. Gleich**, Kaufmann, Friedrichsstr. 47.

**W. Schulze**, Graveur, Zimmerstr. 11.

**C. Köppen**, Mauerstr. 81.

# Entwurf

zu einem

## Statut des Vereins zur Gründung eines Fonds für invalide Arbeiter.

- Zweck. §. 1. Gründung eines Fonds, an welchem jeder invalide Arbeiter Preußens gleiche Ansprüche hat, und welche nach dem Vorhandensein der Mittel erfüllt werden müssen.
- Erwerbung des Fonds. §. 2. Der Fonds selbst wird durch laufende Beiträge, Sammlungen, Geschenke u. s. w. gebildet.
- Hauptverein. §. 3. Der Hauptverein für Preußen ist in Berlin.
- Zweigverein. §. 4. Jeder Zweigverein, der sich bildet, möge sich dem Vereine seiner Provinzial-Hauptstadt und durch diesen dem Hauptvereine anschließen.
- Mitglieder des Hauptvereins. §. 5. Den Hauptverein bilden die Vertrauensmänner der Zweigvereine.
- Vorstand. §. 6. Der Vorstand des Hauptvereins wird aus demselben auf drei Jahre gewählt; jährlich scheidet ein Drittel desselben durchs Loos aus, jedoch sind die Ausgeschiedenen wieder wählbar.
- Zahl der Personen des Vorstandes. §. 7. Der Vorstand des Hauptvereins besteht aus einem Vorsitzenden nebst Stellvertreter, einem Kassirer nebst drei Kassen-Kuratoren, einem oder zwei Geschäftsführern für jede Provinz und einem oder mehreren Ärzten (?). Die Gesamtzahl muß eine ungerade sein.
- Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder.
- Vorsitzender. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes wie des Hauptvereins und zeichnet die Korrespondenz.
- Secretair. Der Secretair besorgt die Korrespondenz für Berlin, bedarf zur Gültigkeit derselben jedoch der Gegenzeichnung des Vorsitzenden, wie des Geschäftsführers der Mark Brandenburg.
- Kassirer. Der Kassirer nimmt die erworbenen Gelder in Empfang gegen eine Quittung vom Vorsitzenden, dem Kassirer und Secretair event. dem Geschäftsführer der Provinz unterzeichnet.
- Geschäftsführer der Provinz. Der Geschäftsführer einer Provinz besorgt die Korrespondenz mit derselben; es bedarf dieselbe jedoch zur Gültigkeit die Gegenzeichnung des Vorsitzenden.
- Versammlung des Vorstandes. §. 8. Der Vorstand muß monatlich eine Sitzung halten. Außerordentliche Sitzungen können nur durch ein Drittel der Mitglieder desselben berufen werden.
- Generalversammlung des Hauptvereins. §. 9. Vierteljährlich, gleich nach dem ersten des Quartals, muß eine Generalversammlung des Hauptvereins stattfinden. Außerordentliche Versammlungen können nur durch einen Beschluß des Vorstandes berufen werden.
- Generalversammlung des ganzen Vereins. §. 10. Alljährlich am 18. Januar, dem Tage, an welchem der Antrag zur Gründung des Vereins beschossen wurde, findet in Berlin eine Generalversammlung von Deputirten aller Vereine statt.
- Unterzeichnung des Statuts. §. 11. Jedes neu aufgenommene Mitglied unterzeichnet das Statut und unterwirft sich somit den Bestimmungen desselben.
- Abänderung des Statuts. §. 12. Abänderungen des Statuts können nur vom Hauptvereine beschossen werden.
- Kassenrevision. §. 13. Vierteljährlich erwählt der Hauptverein einen Ausschuß von 5 Mitgliedern, excl. der Kassenkuratoren, welcher die Kasse revidirt, Decharge erteilt und das Ergebnis der Deffentlichkeit übergiebt.
- Verwaltung des Fonds. §. 14. Die Verwaltung des Fonds übernimmt der Vorstand nach dem Beschlusse des Hauptvereins.

Sicherstellung  
des Fonds.

§. 15. Die Sicherstellung des Fonds bleibt einem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten.

Verwendung  
des Fonds.

§. 16. Die Verwendung des Fonds übernimmt der Vorstand durch den Beschluß des Hauptvereins, ermächtigt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Jeder invalide Arbeiter im ganzen Staate, ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht, ist versorgungsberechtigt;
- b) jeder erhält gleichviel, da auf Gewohnheiten der Einzelperson nicht Rücksicht genommen werden darf, und zwar ist vorläufig monatlich 6 Thlr. als zeitgemäßes Bedürfnis für genügend erachtet worden.

Unterstützungs-  
würdigkeit.

§. 17. Jedes Mitglied eines Vereins ist berechtigt, invalide Arbeiter behufs ihrer Versorgung vorzuschlagen. Bedingungen zur Erlangung derselben sind:

- a) Erwerbsunfähigkeit,
- b) Mangel anderweiger Versorgung.

Bewilligung  
der Unter-  
stützung.

§. 18. Nur der Vorstand des Hauptvereins kann auf ein Gesuch von dem Vereine desjenigen Ortes, an dem sich der invalide Arbeiter befindet, eine Pension bewilligen.

**C. Billert. W. Fromberger. C. Schmutz. W. Schulze.  
Ed. Gleich. C. Köppen.**